

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/31 50b40/94, 50b51/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.05.1994

Norm

WEG 1975 §17 Abs2 Z1

Rechtssatz

Wurden mehrere Liegenschaften durch eine Wohnhausanlage verbaut, so hat die Rechnungslegung sich auf die Anwendungen und Erträgnisse der einzelnen, im Miteigentum stehenden Liegenschaften zu beziehen. Eine sämtliche Liegenschaft umfassende einheitliche Abrechnung entspricht nicht dem Gesetz.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 40/94 Entscheidungstext OGH 31.05.1994 5 Ob 40/94
- 5 Ob 51/94
 Entscheidungstext OGH 31.05.1994 5 Ob 51/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083561

Dokumentnummer

JJR_19940531_OGH0002_0050OB00040_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$